Pirklbauer
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
AN INDEPENDENT MEMBER OF DFK INTERNATIONAL

Steuerfuchs
Steuer- und Wirtschaftsinformation | Ausgabe Oktober 2022

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater

Editorial

Nach unzähligen Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind nun - neben den Gefahren des Klimawandels - ganz andere Themen in den Fokus gerückt: steigende Energiepreise und Inflationszahlen, in jahrzehntelang nicht gewohntem Ausmaß, belasten große Teile der Bevölkerung und die Wirtschaft. Die Bundesregierung hat daher in den letzten Wochen eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, um diese Auswirkungen abzumildern. Über das Teuerungs-Entlastungspaket I haben wir bereits im letzten Steuerfuchs berichtet. Ein Blick auf die Gegenüberstellung Teuerungsprämie versus Mitarbeiterbeteiligung lohnt sich für all jene, die ihre Mitarbeiter maximal finanziell unterstützen wollen.

Weiters geben wir Ihnen einen Überblick über die im Rahmen der „Teuerungs-Entlastungspakete II und III“ beschlossenen Änderungen, die die lang geforderte Abschaffung der „kalten Progression“ sowie die Indexanpassung von diversen Leistungen zum Ziel haben. Energieintensive Unternehmen sollen durch Energiekostenzuschüsse unterstützt werden.

Abseits der Themen um Teuerung und Energiekosten informieren wir Sie über die Erhöhung des Basiszinssatzes und damit die aktuellen Stundungs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Anspruchszinsen sowie über die neu eingeführten Umsatzsteuerzinsen.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen.

Forschungsprämie – Neuerungen durch das AbgÄG 2022

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurden die Rahmenbedingungen für die 14%ige Forschungsprämie verbessert, insbesondere durch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage um den fiktiven Unternehmerlohn, die Ausdehnung der Antragsfrist auf vier Jahre und die Möglichkeit der Teilauszahlung der Forschungsprämie.

Für die **Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns** (für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit können EUR 45,00 pro Stunde, maximal 1.720 Stunden (= EUR 77.400,00 pro Person und WJ) angesetzt werden. Damit soll vor allem Start-Ups und kleinen Unternehmen, die sich in der Forschung engagieren, geholfen werden. Formelle Voraussetzung ist, dass für die Berechnung **Zeitaufzeichnungen** mit aussagekräftiger Beschreibung der Tätigkeit für den Forschungs- und Entwicklungsbereich geführt werden.

Die **Antragsfrist** für die Forschungsprämie ist nun mit **vier Jahren** ab Bilanzstichtag befristet. Die Antragstellung ist nur noch elektronisch via FinanzOnline möglich. Die bisherige Bindung an die Rechtskraft der Steuerbescheide entfällt. Beide Regelungen gelten **erstmals für Forschungsprämien die das Kalenderjahr 2022 betreffen** und nach dem 30.6.2022 beantragt werden.

Häufig umfassen Prämienanträge mehrere Forschungsprojekte oder Forschungsschwerpunkte. Bei der Prüfung der Anträge kann es sich ergeben, dass dem Antrag hinsichtlich eines Teiles der Projekte nicht vollinhaltlich entsprochen werden kann. Dies führt zu Verzögerungen, auch für den unstrittigen Teil. Mit der Neuregelung wurde nun die Möglichkeit geschaffen, eine **Teilauszahlung in Bezug auf den unstrittigen Teil des Antrages** zu erlangen. Dies ist jedoch nur in Bezug auf eigenständige, unstrittige Forschungsprojekte bzw. Forschungsschwerpunkte möglich. Das Herauslösen von unstrittigen Teilen aus der Bemessungsgrundlage eines einzelnen Forschungsprojektes ist nicht möglich. Eine Teilauszahlung erfolgt nur **auf Antrag** des Anspruchsberechtigten. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Abgabenbehörde. Allerdings kann mit einer positiven Erledigung gerechnet werden, wenn eine erhebliche Verzögerung der Gesamtauszahlung zu erwarten und die Höhe der Prämie erheblich ist.

Teuerungs-Entlastungspaket II und III – Abschaffung der „kalten Progression“

Abschaffung der „kalten Progression“

Zur Abfederung der derzeitigen Preissteigerungen in vielen Wirtschafts- und Lebensbereichen wurde vom Gesetzgeber im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II, nun auch die Abschaffung der „kalten Progression“ in Angriff genommen und am 12. Oktober 2022 im Nationalrat beschlossen. Nachfolgend werden die näheren Details der neuen Regelungen im Überblick dargestellt.

Dem österreichischen Einkommensteuergesetz lag bisher ausschließlich das „Nominalwertprinzip“ zu Grunde, wonach für die Einkommensbesteuerung nur der zahlenmäßige, nicht aber der tatsächliche Geldwert maßgebend ist. Im Falle von Preissteigerungen entspricht der nominelle Einkommenszuwachs jedoch nicht dem realen Einkommenszuwachs.

Inhalt

1 *Editorial*
Forschungsprämie – Neuerungen durch das AbgÄG 2022

2 *Teuerungs-Entlastungspaket II und III – Abschaffung der „kalten Progression“*
Energiekostenzuschuss für Unternehmen und Betriebe

3 *Zinsen für Steuernachzahlungen*
Umsatzsteuer – Verzinsung nach dem AbgÄG 2022

4 *Teuerungsprämie versus Mitarbeiterbeteiligung*
Interne Ecke

Steuern

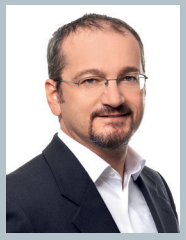

Mag. Markus Wagner
Steuerberater
E-Mail: mwagner@pirklbauer.com

Der **progressive Einkommensteuertarif führt im Zeitverlauf zum Effekt der „kalten Progression", da die Schwellenwerte des progressiven Steuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst wurden.** Mit den Änderungen im EStG werden diese Schwellenwerte mit Wirkung ab dem Jahr 2023 jährlich an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst und damit der „kalten Progression" begegnet.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Grenzbeträge der jeweiligen Progressionsstufen, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensbestandteile bis EUR 1 Mio. maßgebend sind (Einkommensbestandteile, die der höchsten Tarifstufe von 55 % unterliegen, sollen nicht entlastet werden)
- den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Unterhaltsabsetzbetrag
- den Verkehrsabsetzbetrag, den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag und den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
- den Pensionistenabsetzbetrag
- die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und den SV-Bonus

Das maßgebliche Volumen für die Inflationsanpassung, das sich - vereinfacht ausgedrückt - aus der Differenz des Einkommensteueraufkommens mit und ohne Inflationsabgeltung ergibt, soll jährlich durch einen wissenschaftlichen „Progressionsbericht" festgestellt werden.

Die **Inflationsanpassung** wird durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt, nämlich durch eine

- **automatische Anpassung der relevanten Tarifgrenzen** im Ausmaß von **zwei Drittel der Inflation** sowie einen
- **jährlichen Gesetzesvorschlag** der Bundesregierung über die Verwendung des **restlichen Drittels,** worin entsprechende Entlastungsmaßnahmen für Bezieher von Einkünften enthalten sind.

Als maßgebende Inflationsrate wird der durchschnittliche Wert der Inflationsrate (Basis VPI, veröffentlicht von der Statistik Austria) vom Juli des vergangenen Jahres bis zum Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die Anpassung gilt ab dem Folgejahr. Basierend auf den VPI-Werten von Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt die im Jahr **2023 auszugleichende Inflation 5,2 %.** Davon werden **2/3 für die automatische Anpassung der relevanten Tarifgrenzen wirksam, somit 3,5 %.** Das für eine zusätzliche Abgeltung vorgesehene Restvolumen für 2023 beläuft sich auf EUR 617 Mio.

Die neuen Bestimmungen gelten **grundsätzlich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023** (bzw. bei Lohnsteuerpflichtigen für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2023).

Indexierung von Sozialleistungen

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Inflationsraten wurde auch die Indexierung von Sozialleistungen beschlossen. Ab 1.1.2023 werden u. a. Krankengeld, Umschulungsgeld, Studienbeihilfe (bereits ab 1.9.2022), Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Kinderabsetzbetrag valorisiert werden. Für die Aufwertung wird der der Anpassungsfaktor für die gesetzlichen Pensionen gem. § 108f ASVG herangezogen (durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise der Monate August des Vorjahres bis zum Juli des laufenden Jahres).

Energiekostenzuschuss für Unternehmen und Betriebe

Die Bundesregierung hat am 28. September 2022 den Energiekostenzuschuss für Unternehmen als Teil des Anti-Teuerungspakets präsentiert. Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte am 12. Oktober 2022. Dieser soll die durch den russischen Angriffskrieg erhöhten Preise bei Strom, Erdgas und Treibstoffen für energieintensive Unternehmen und gewerbliche Vereine abfedern. So soll der Wirtschaftsstandort in der aktuellen Krise gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit bestmöglich erhalten werden. Abgewickelt wird der Energiekostenzuschuss von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Eckpunkte

Der Energiekostenzuschuss richtet sich an energieintensive, gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen und unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Als energieintensiv gelten Unternehmen, deren jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen.

Nicht förderungsfähige Unternehmen sind u. a. energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen oder die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

Um kleinere Unternehmen sowie unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen zu unterstützen, entfällt lediglich bei Jahresumsätzen bis EUR 700.000,00 das 3%ige Energieintensitätskriterium.

Förderungswerber müssen bis 31.3.2023 Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich umsetzen.

Förderbare Energieträger sind Strom, Erdgas und Treibstoffe (Benzin und Diesel).
Der förderfähige Zeitraum umfasst die Zeit von 1. Februar bis 30. September 2022.

Vier Förderstufen

Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Treibstoffe bis maximal EUR 400.000,00:
In Stufe 1 werden für Strom, Erdgas und Treibstoffe eigene Berechnungsgrundlagen angeboten. Jeweils die Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 wird mit 30 % gefördert. Die Förderhöhe orientiert sich am Verbrauch 2022 bzw. an einer Hochrechnung der Daten aus 2021 (für jene, die den Verbrauch technisch nicht konkret nachweisen können) und beträgt pro Unternehmen maximal EUR 400.000,00.

Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas bis maximal EUR 2 Mio.:
Voraussetzung für den Zuschuss in Stufe 2 ist mindestens die Verdoppelung der Preise für Strom und Erdgas. In diesen Fällen werden bis zu 70 % des Vorjahresverbrauchs mit max. 30 % gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt EUR 2 Mio. pro Unternehmen. Treibstoffe können hier nicht gefördert werden.

Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas über die Berechnungsstufe 2 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 25 Mio.:
Ab Stufe 3 müssen die Unternehmen darüber hinaus einen Betriebsverlust aufgrund der hohen Energiekosten vorweisen können. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Unternehmen bis zu EUR 25 Mio.

Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss für Strom und Erdgas über die Berechnungsstufe 3 hinausgehende Förderungen, für besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren bis maximal EUR 50 Mio.:
In Stufe 4 werden nur ausgewählte Branchen nach dem befristeten Krisenrahmen unterstützt. Hier sind maximale Zuschüsse pro Unternehmen bis zu EUR 50 Mio. möglich.

Zusätzlich zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen werden analog der Förderrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen", Kleinst- und Kleinbetriebe auf Basis des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert. Herangezogen werden die Energiekosten des Unternehmens 2022 und diese sollen

halbiert werden (optional: Verdoppelung der Energiekosten 2021). Davon werden 30 % pauschaliert nach Stufen gefördert. Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens EUR 300,00 (dies entspricht EUR 2.000,00 Energiekosten) und maximal EUR 1.800,00 (bei EUR 12.000,00 Energiekosten).

Zinsen für Steuernachzahlungen

Aufgrund der Coronamaßnahmen wurden bei Steuernachzahlungen für die Veranlagungen 2019 und 2020 vom Finanzamt keine Anspruchszinsen verrechnet. Für die Veranlagung 2021 sind allerdings die Anspruchszinsen wiederum zu beachten.

Wenn die Vorauszahlung für das Jahr 2021 geringer war, als die im Zuge der Veranlagung festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, werden ab 1. Oktober bis zum Bescheiddatum Anspruchszinsen von derzeit 2,63 % verrechnet.

Durch eine freiwillige Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung könnten Sie die Verrechnung von Anspruchszinsen vermeiden bzw. vermindern. Wichtig ist die Angabe eines entsprechenden Verwendungszwecks bei der Überweisung (z. B. E 1-12/2021).

Für Beträge die über die zu erwartende Steuernachforderung hinaus bezahlt werden, gibt es keine Gutschriftzinsen, eine Überzahlung ist daher nicht sinnvoll.

Bei Guthaben aus der Veranlagung 2021 werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

Anspruchszinsen die EUR 50,00 nicht erreichen, werden vom Fiskus nicht festgesetzt.

Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, Gutschriftzinsen für Steuergutschriften stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen dar.

Umsatzsteuer – Verzinsung nach dem AbgÄG 2022

Mit dem neuen § 205c BAO idF AbgÄG 2022 wurde eine eigene Regelung für **Umsatzsteuerzinsen** gesetzlich verankert. Damit sollen die Vorgaben des EuGHs aus dem Urteil *„CS und tech-Rent International GmbH“* in nationales Recht umgesetzt und die bisherige Regelungslücke für Zinsansprüche im umsatzsteuerlichen Veranlagungsverfahren geschlossen werden. Umsatzsteuerzinsen gelten sowohl für Gutschriften wie für Nachzahlungen. Die Umsatzsteuerzinsen müssen mindestens EUR 50,00 betragen.

Gutschriften

Gutschriften sind **ab dem 91. Tag** nach Einlangen einer Voranmeldung (UVA) bis zur Verbuchung des Überschusses (oder allenfalls Bekanntgabe des Bescheides) auf dem Abgabenkonto zu verzinsen.
Beispiel: die UVA 03/2023 wird am 15.5.2023 mit einem Überschuss eingereicht. Das Finanzamt verbucht die Gutschrift für die Periode 03/2023 erst am 22.11.2023. → Das Vorsteuer-Guthaben ist ab 14.8.2023 (91. Tag nach Einreichung UVA) bis einschließlich 22.11.2023 zu verzinsen.

Gutschriften aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung (Überschuss wurde geltend gemacht) sind ab dem 91. Tag nach Einlangen der Jahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.
Beispiel: die USt-Jahreserklärung für 2022 mit einem Überschuss wird am 15.5.2023 eingereicht. Der Bescheid des FA ergeht erst am 12.10.2023. → Für den Zeitraum von 14.8.2023 bis 12.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen gutzuschreiben. Die Verzinsung erfolgt für jenen Betrag, der tatsächlich gutgeschrieben wird.

Nachforderungen

Wird eine UVA mit daraus resultierender Umsatzsteuerzahllast verspätet eingereicht, ist **ab dem 91. Tag** nach Fälligkeit, bis zum Einlangen der Voranmeldung, die Nachforderung zugunsten der Finanzbehörde zu verzinsen.
Beispiel: die UVA für 08/2022 mit einer Zahllast wird am 28.02.2023 verspätet eingereicht. → Umsatzsteuerzinsen sind ab 16.1.2023 (91. Tag nach Fälligkeit UVA 08/2022) bis 28.2.2023 vorzuschreiben.

Eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung, ist ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung, bis zur Bekanntgabe des Bescheides zu verzinsen.
Beispiel: am 15.5.2023 wird die UVA 03/2023 mit einem Überschuss eingereicht, seitens dem FA wird am 8.9.2023 jedoch eine Zahllast von EUR 2.000,00 für die Periode 03/2023 festgesetzt. → Es erfolgt die Festsetzung von Umsatzsteuerzinsen (Bemessungsgrundlage: EUR 2.000,00 für den Zeitraum 14.8.2023 bis 8.9.2023.

Nachforderungen aufgrund einer Abgabenfestsetzung infolge einer **Umsatzsteuerjahreserklärung,** sind hingegen **ab dem 1. Oktober des Folgejahres,** bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses zu verzinsen.

Linda Kreindl
Bilanzbuchhalterin
E-Mail: lkreindl@pirklbauer.com

*Beispiel: die USt-Jahreserklärung für 2022 wird am 26.6.2023 eingereicht (Zahllast EUR 8.000,00). Der Bescheid des Finanzamtes ergeht am 21.10.2023. → Für den Zeitraum von **1.10.**2023 bis 21.10.2023 sind Umsatzsteuerzinsen zu verhängen.*

Verzinsung von Differenzbeträgen aufgrund nachträglicher Bescheide

Ab dem Zeitpunkt der Erlassung eines Veranlagungs- oder eines Änderungsbescheides verliert der bisherige Festsetzungsbescheid seine Gültigkeit. Dies hat im Hinblick auf die Verzinsung folgende Auswirkungen:

Ergibt sich aufgrund eines Änderungsbescheides eine **Gutschrift,** ist diese ab dem 91. Tag nach Einreichung der UVA zu verzinsen. Wurde hingegen bereits der Bescheid über die USt-Jahreserklärung erlassen, beginnt die Verzinsung ab dem 91. Tag nach Einreichung der USt-Jahreserklärung. In beiden Fällen endet die Verzinsung mit Bekanntgabe des Änderungsbescheides.

Beispiel: Die USt-Jahreserklärung für 2022 wird am 20.2.2023 eingereicht (Überschuss EUR 12.000,00). Gemäß Veranlagungsbescheid vom 10.3.2023 wird jedoch nur eine Gutschrift über EUR 7.000,00 zuerkannt. Dagegen wird ein Rechtsmittel erhoben, der Beschwerde wird durch **Beschwerdevorentscheidung** am 9.10.2023 vollinhaltlich stattgegeben. → Ab 22.5.2023 (91. Tag nach Einreichung der USt-Jahreserklärung) bis 9.10.2023 (Bescheidbekanntgabe) sind für den Unterschiedsbetrag von EUR 5.000,00 Umsatzsteuerzinsen gutzuschreiben.

Im Falle einer **Nachforderung** beginnt die Zinsenberechnung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bzw. ab dem 1. Oktober des Folgejahres bei Vorliegen eines USt-Jahresbescheides.

Die Neuregelung wird im Falle von Gutschriften auf alle offenen Verfahren bzw. alle noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Bescheide angewandt. Im Falle von Nachforderungen erfolgt die Umsatzsteuerverzinsung, bei allen Fällen mit Fälligkeitsstichtag nach dem 20.7.2022 (Inkrafttreten des Gesetzes). **Die Verzinsung einer Nachforderung aus der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt somit erstmals für das Veranlagungsjahr 2022 ab 1.10.2023.**

Lohnverrechnung

Sandra Struber
Lohnverrechnerin
E-Mail: sstruber@pirklbauer.com

Teuerungsprämie versus Mitarbeiterbeteiligung

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, aktiven Mitarbeitern **jährlich** eine **Mitarbeitergewinnbeteiligung** bis zu EUR 3.000,00 auszubezahlen. Auf Grund der jüngst eingetretenen Teuerungen, ausgelöst durch den Russland-Ukraine-Konflikt, hat der Gesetzgeber eine abgabenfreie **Teuerungsprämie** geschaffen. Um die diversen (Steuer-)Vorteile dieser zwei Prämien nutzen zu können, dürfen pro Kalenderjahr und pro Mitarbeiter die Prämien kombiniert EUR 3.000,00 nicht übersteigen. Sie stehen daher zueinander in einem Spannungsverhältnis und es stellt sich die Frage, welche Prämie für welche Zwecke die bessere Lösung darstellt. Wir wollen Ihnen daher einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Prämien liefern, damit Sie eine für Ihre Mitarbeiter optimale Entscheidung treffen können:

Teuerungsprämie

In unserem letzten Steuerfuchs zum Teuerungsentlastungspaket haben wir Ihnen bereits von der Teuerungsprämie berichtet. Wir dürfen Ihnen noch einmal einen kurzen Überblick über die Prämie geben, damit der Vergleich zur Mitarbeitergewinnbeteiligung greifbarer wird.

Die steuerfreie Teuerungsprämie beträgt bis zu EUR 3.000,00 jährlich pro Mitarbeiter und kann in den Jahren 2022 und 2023 gänzlich abgabenfrei (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV, DB, DZ und Kommunalsteuer) ausbezahlt werden.

Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:
Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen für EUR 2.000,00 pro Jahr. Die restlichen EUR 1.000,00 können dann abgabenfrei ausbezahlt werden, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgt. Diese sind z. B. kollektivvertragliche Regelungen, eine rechtsgültige Betriebsvereinbarung oder die Gewährung der Prämie für bestimmte Arbeitnehmergruppen.

Der Höchstbetrag von EUR 3.000,00 gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen.

Es muss sich um Prämien handeln, die zusätzlich ausbezahlt und nicht üblicherweise ohnehin gewährt werden. Es darf somit keine „normale“ jährliche Prämie in eine Teuerungsprämie umgewandelt werden. Gesetzlich vorgesehen ist jedoch die Möglichkeit einer Umwandlung von einer bereits bezahlten Mitarbeitergewinnbeteiligung in eine Teuerungsprämie.

Diese Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Wichtige Unterschiede zur Mitarbeitergewinnbeteiligung

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist im Gegensatz zur Teuerungsprämie **nur von der Lohnsteuer befreit.**

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung muss an alle Mitarbeiter oder an bestimmte **Gruppen** gewährt werden. Die Gruppenbildung von Mitarbeitern muss nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen (z. B. das gesamte Verkaufspersonal, das gesamte Lagerpersonal). Eine willkürliche Gruppenbildung aus persönlichen Vorlieben ist nicht zulässig.

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist maximal mit dem **Vorjahres-EBIT** (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) gedeckelt. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist der **steuerliche Vorjahresgewinn** maßgebend.

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist dann **nicht steuerfrei, wenn sie anstatt des bisher bezahlten Arbeitslohns gewährt wird.** Sind jedoch bereits bestehende freiwillige variable Vergütungen für die Mitarbeiter vorgesehen, so können diese in eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung umgewandelt werden (sofern die Kriterien für diese Gewinnbeteiligungen erfüllt sind).

In aller Regel wird für den Arbeitgeber die Teuerungsprämie das präferierte Instrument sein, zusätzliche Prämien an Mitarbeiter auszubezahlen, weil diese zur Gänze von den Lohnnebenkosten befreit ist. Da die Gewährung von Teuerungsprämien auf die Jahre 2022 und 2023 begrenzt ist, wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung voraussichtlich erst im Jahr 2024 an Bedeutung gewinnen, sofern die Teuerungsprämie nicht verlängert wird. Alle wesentlichen Unterschiede finden Sie nochmals zusammengefasst in der nachstehenden Tabelle:

	Teuerungsprämie	Mitarbeitergewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	EUR 2.000,00 pro Jahr pro MA ohne Voraussetzungen; zusätzlich EUR 1.000,00 bei einer lohngestaltenden Vorschrift	EUR 3.000,00 pro Jahr pro MA
Anwendungsjahre	nur 2022 und 2023	ab 2022 zeitlich unbefristet
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	keine MA-Gruppen bis EUR 2.000,00	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln	ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Interne Ecke

Am 1.8.2022 ist Frau **Selina Diesenreither** zu uns gekommen. Sie wird unsere Buchhaltung verstärken und ist unter der DW 76 erreichbar.

Herzlichen Glückwunsch unserer Mitarbeiterin **Kathrin Hörbst.** Sie ist zum ersten Mal „Mutti“ geworden. Die Kleine heißt Lina und ist am 27. September 2022 geboren.

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger; 4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: ***Wambacher***, Raab/Eferding/Schärding